

Auszug von Bestimmungen aus der schweizerischen Gesetzgebung zum Thema „Herstellung ohne Gentechnik“

Die Schweizerische Gesetzgebung regelt den Bereich „Nichtanwendung“ der Gentechnik für Bioprodukte weniger detailliert als die entsprechende EU-Gesetzgebung. Die Schweizerischen Bio-Zertifizierungsstellen schliessen sich der momentan in den deutschsprachigen Ländern der EU gültigen Kontrollpraxis an.

Lebensmittelverordnung SR 817.02

Art. 15: Begriffsdefinition und Bewilligungsverfahren

Art. 22: Kennzeichnungsvorschriften

Art. 22b Gentechnisch veränderte Organismen und daraus gewonnene Erzeugnisse

7 Auf den Hinweis kann verzichtet werden:

- a. bei Lebensmitteln, wenn keine Zutat im Umfang von mehr als 1 Massenprozent aus gentechnisch veränderten Organismen (ausgenommen Mikroorganismen nach Abs. 3) besteht, zusammengesetzt oder hergestellt ist; oder
- b. bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Stoffen nach Absatz 1 und Verarbeitungshilfsstoffen nach Absatz 2, wenn sie vom Organismus abgetrennt, gereinigt und chemisch definierbar sind.

8 Mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» können Lebensmittel, Zusatzstoffe, Stoffe nach Absatz 1 oder Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 2 versehen werden, wenn:

- a. anhand einer lückenlosen Dokumentation belegt werden kann, dass:
 1. das Lebensmittel oder die für das Lebensmittel verwendeten Zutaten, Stoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Mikroorganismen nach den Absätzen 1–3 nicht aus gentechnisch veränderten Organismen stammen,
 2. bei der Produktion des Lebensmittels keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet wurden;
- b. eine der beiden Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt ist; und
- c. gleichartige gentechnisch veränderte Lebensmittel, Zusatzstoffe, Stoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Mikroorganismen nach den Absätzen 1–3 nach Artikel 15 Absatz 2 bewilligt worden sind und bei der Produktion zur Verwendung kommen können.

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel SR 910.18

Art. 3 Grundsätze

Für die Produktion und die Aufbereitung biologischer Erzeugnisse gelten folgende Grundsätze:

- c. Auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte wird verzichtet. Davon ausgenommen sind veterinärmedizinische Erzeugnisse.

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. Folgeprodukte von gentechnisch veränderten Organismen: Stoffe, die aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen erzeugt werden, jedoch keine gentechnisch veränderten Organismen enthalten.

Auszug von Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum „Gentechnikverbot“ VO (EWG) Nr. 2092/91 idgF

Mit der Novelle Verordnung (EG) Nr. 1804/99 wurde in der EU-Bio-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 idgF ein umfassendes Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und /oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen (GVO-Derivaten) im ökologischen/biologischen Landbau festgelegt. Hinsichtlich des „Gentechnikverbotes“ sind nachstehend auszugsweise angeführte Bestimmungen und Definitionen der gegenständlichen Verordnung zu beachten:

Begriffsbestimmungen:

Artikel 4

12. 'genetisch veränderter Organismus (GVO)': jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter

Organismen in die Umwelt:

- Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.
- Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

13. 'GVO-Derivat': jeder Stoff, der aus oder durch GMO erzeugt wird, jedoch keine GMO enthält;

14. 'Verwendung von GMO und GMO-Derivaten': die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;

Biologische Lebensmittel:

Artikel 5 Absatz 3

In der Kennzeichnung und Werbung für ein zum menschlichen Verzehr bestimmtes pflanzliches oder tierisches Agrarerzeugnis..... darf nur dann auf den biologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn.....

"h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist."

Artikel 5 Absatz 5:

.....pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den biologischen Landbau versehen sein, sofern.....

"f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist."

Artikel 5 Absatz 5a:

In der Kennzeichnung für ein zum menschlichen Verzehr bestimmtes pflanzliches oder tierisches Agrarerzeugnis, das min. 70% landwirtschaftliche Zutaten aus biologischer Landwirtschaft enthält, darf nur dann mit der in Buchstabe c) beschriebenen Formel im Zutatenverzeichnis Bezug genommen werden, wenn...

"i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist."

Biologische landwirtschaftliche Produktion:

Artikel 6 Absatz 1:

"(1) Biologische Landwirtschaft schließt ein, dass bei der Erzeugung nicht verarbeiteter pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse und Tiere.....

d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel."

Saatgut:

Artikel 6 Absatz 2:

"(2) Biologische Landwirtschaft schließt ein, dass bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

- a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,.....erzeugt wurden."

Futtermittel:

Anhang I B 4.18.

"Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GMO oder von GMO-Derivaten hergestellt worden sein."